

Satzung der großen Kreisstadt Eppingen Landkreis Heilbronn

über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen und die Bewohnerparkausweise der Bewohnerparkzonen der Stadt Eppingen (Parkgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für BW, § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetz (LGebG), § 6a des Straßenverkehrsgesetz (StVG) und §§ 1 und 2 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) vom 14. Juli 2021 hat der Gemeinderat der Stadt Eppingen am 23. Mai 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Für das Parken im Parkhaus Wilhelmstraße werden zeitlich gestaffelte Parkgebühren erhoben.
- (2) Für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Eppingen werden zeitlich gestaffelte Parkgebühren erhoben.
- (3) Für die Erteilung von Bewohnerparkausweise der Bewohnerparkzonen I und II werden Jahresgebühren erhoben.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Die Parkgebührenregelung umfasst folgende Plätze und Straßenzüge:

1. Parkhaus

- Parkhaus, Wilhelmstraße

2. Parkplätze

- Parkplatz Ludwig-Zorn-Straße (bei der Musikschule)
- Parkplatz Leiergasse (unterhalb des Polizeirevier)
- Parkplatz Kleinbrückentorplatz

3. Straßenzüge innerhalb der Bewohnerparkzone

- Brettener Straße, zwischen Einmündung Wilhelmstraße und dem Marktplatz
- Bahnhofstraße, zwischen Marktplatz und Einmündung Leiergasse

4. sonstige Straßenzüge

- Ludwig-Zorn-Straße, zwischen Einfahrt Parkhaus und Einmündung Rappenauer Straße
- (2) Die Bewohnerparkregelung umfasst die Bewohnerparkzonen I und II der Innenstadt Eppingen.
- (3) Der in der Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner und Fälligkeit der Parkgebühren

- (1) Gebührenschuldner der Parkgebühr ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

§ 4 Parkgebühren, Bewirtschaftungszeit und Höchstparkdauer

- (1) Die Parkgebühren für das Parkhaus nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden wie folgt festgesetzt:
 - Gebührenpflicht: werktags, 7 19 Uhr
 - bis 15 Minuten gebührenfrei
 - 1. Stunde 50 ct.
 - 2. Stunde kostenfrei
 - ab der 3. Stunde je 50 ct. / Stunde
 - Tagespauschale 4 €
- (2) Die Parkgebühren für die Parkplätze nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 werden wie folgt festgesetzt:
 - Gebührenpflicht: werktags, 7 19 Uhr
 - bis 15 Minuten gebührenfrei
 - pro Stunde 50 ct.
 - Höchstparkdauer 2 Stunden
- (3) Die Gebühren für die Straßenzüge nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden wie folgt festgesetzt:
 - Nutzungszeitraum: 7 19 Uhr
 - keine Gebührenfreiheit
 - bis 30 Minuten 50 ct
 - Höchstparkdauer 30 Minuten

§ 5 Gebühren für Bewohnerparkausweise

- (1) Für einen Bewohnerparkausweis der Bewohnerzone I oder der Bewohnerzone II wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 30,70 € festgelegt.
- (2) Für die Änderung / Ergänzung eines bestehenden Bewohnerparkausweis wird eine Gebühr in Höhe von 18,-- € erhoben.

§ 6 Gebühren für Handwerkerfahrzeuge

Für die Handwerkerfahrzeuge wird auf Antrag für die bewirtschafteten Parkplätze / Straßenzüge und Bewohnerzonen eine Tagespauschale von 4 € festgelegt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

Eppingen, den 23. Mai 2023 FÜR DEN GEMEINDERAT

Klaus Holaschke Oberbürgermeister

Heilungsvorschrift:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eppingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

